

**Satzung
über das Halten von Hunden
auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen, Schul- und Friedhöfen
und auf öffentlichen Grünanlagen**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1. Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1998 (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Markt Diedorf folgende

Satzung

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit dürfen

- a) gemeindeeigene öffentliche Spiel- und Bolzplätze, Schul- und Friedhöfe mit Hunden nicht betreten, bzw. Hunden der Aufenthalt auf solchen Einrichtungen nicht gestattet werden.
- b) auf gemeindeeigenen öffentlichen Grün- und Parkanlagen Hunde nur an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zum Tier geführt werden.

§ 2

In privaten Grundstücken sind Hunde ihrer Art entsprechend so zu halten, dass die Allgemeinheit, insbesondere Passanten auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt werden.

§ 3

Im Vollzug dieser Satzung kann der Markt Diedorf Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Diese Satzung gilt nicht für das Führen von

- a) Blindenhunden
- b) Diensthunden der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Rettungshunden, soweit sie für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie von
- d) Wachhunden, soweit sie für den Einsatz im Bewachungsgewerbe ausgebildet sind und soweit der Einsatz im Bewachungsgewerbe dies erfordert.

§ 5

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 a) dieser Satzung öffentliche Spiel- und Bolzplätze mit Hunden betritt, bzw. Hunde dort frei laufen lässt.
2. entgegen § 1 b) auf öffentlichen Grün- und Parkanlagen Hunde ohne vorgeschriebene Leine mit sich führt oder frei laufen lässt.
3. einer vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall nach § 3 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über das Halten von Hunden im Markt Diedorf vom 30.04.1992 außer Kraft.

Diedorf, den 24.09.2002
Markt Diedorf



Otto Völk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Diedorf Nr. 11/2002 vom 10.10.2002 amtlich bekannt gemacht.

Diedorf, 14.10.2002
Markt Diedorf
Im Auftrag

Hitzler